- horriwissen (!), ist lass die Hand durchliesem 1 ist... m Jahr er, u.a. tieren; engtes

'portx

)07

en auf

eben-

ischen

2007!

Die Haftung der DFL gegenüber Sponsoren und Spielern bei fehlerhaften Lizenzierungsentscheidungen

Dr. iur. Markus Körner und Dr. iur. Felix Holzhäuser, München*

Die Zeiten, in denen ein Fussballklub sich ausschliesslich sportlich für eine bestimmte Spielklasse qualifizieren musste, sind im professionellen Fussball seit langem vorbei. Stattdessen müssen die Klubs neben der sportlichen auch administrative, infrastrukturelle, organisatorische und vor allem wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen, um an der 1. oder 2. Fussball-Bundesliga teilnehmen zu dürfen. Nur wer diese Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt, erhält die Lizenz für die Fussball-Bundesligen¹.

Diese Lizenzen werden im deutschen Fussball seit dem Jahr 2001 von der Deutschen Fussball Liga (DFL), bestehend aus dem Ligaverband e.V. als Holding und der Deutschen Fussball Liga GmbH als 100% iger Tochtergesellschaft zur Durchführung der Liga, vor jeder Saison aufs Neue vergeben. Die DFL ist für ein ausgefeiltes und mehrmonatiges Lizenzierungsverfahren verantwortlich, in dem das Vorliegen aller oben genannten Teilnahmevoraussetzungen überprüft wird. Am Ende dieses Verfahrens steht die Lizenzierungsentscheidung. Danach kann die Lizenz erteilt oder verweigert, aber auch unter einer Auflage oder Bedingung vergeben werden.

Da es sich bei der Lizenzierung um eine hochkomplexe und regelmässig um eine Prognoseentscheidung handelt, sind Fehlentscheidungen und in deren Folge enorme Schäden sowohl in sportlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgeschlossen. Sportlich führt beispielsweise ein Lizenzentzug für den betroffenen Klub zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse. Zur Verdeutlichung wirtschaftlicher Schäden stelle man sich nur die Situation vor, in der eine Lizenz zunächst ungerechtfertigterweise verweigert wird, und ein Klub erst einen langwierigen Rechtsstreit führen muss, um im Nachhinein Zugang zu den Ligen zu erhalten. Regelmässig sind zu diesem Zeitpunkt bereits irreparable finanzielle Schäden entstanden.

Schäden entstehen zunächst bei den *unmittelbar* Betroffenen, mithin den Klubs als Adressaten der Lizenzierungsentscheidung. Darüber hinaus sind weitere

Akteure mittelbar betroffen: Mitglieder bzw. Gesellschafter der Klubs, aber auch Vermarktungspartner und Sponsoren, Dauerkarteninhaber, Spieler und sonstige Angestellte der Klubs. Bei allen können sich infolge einer fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung Schäden einstellen. Fraglich ist, wer für derartige Schäden aufkommt. Erster «Ansprechpartner» für einen etwaigen Schadensersatzanspruch dürfte vielfach die DFL sein.

In der juristischen Literatur gibt es bislang nur wenige Ausführungen zu möglichen Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Sportlizenzierung². Dies mag auch daran liegen, dass bisher zumindest in den deutschen Fussball-Profiligen weder Klubs noch die DFL wegen einer fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung in Haftung genommen wurden³. In Anbetracht der immer weiter steigenden wirtschaftlichen Bedeutung sind Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit

Markus Körner ist Rechtsanwalt bei Bird & Bird in München und im Sportrechtsteam tätig. Felix Holzhäuser gehört dem Sportrechtsteam von Bird & Bird, München, als Rechtsreferendar an; er ist Verfasser der Dissertation «Die Vereinslizenzierung in den deutschen Profiligen», siehe hinten Literaturverzeichnis.

Vgl. ausführlich zur Vereinslizenzierung: Holzhäuser, Die Vereinslizenzierung in den deutschen Profisportligen; Teilbereiche der Vereinslizenzierung werden behandelt bei Heermann, Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport; Vieweg, Lizenzerteilung und -versagung im Sport; Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, 2. Teil, Rn. 76 ff.; für die Schweiz: Scherrer, in: Arter/Baddeley, 119 ff.

SCHERRER, SpuRt 2002, 84 f.; REICHERT, SpuRt 2003, 101 f.; HEERMANN, 9 ff.; für die Lizenzierung von Individualsportlern: REIMANN, 255 ff.; für die Vereinslizenzierung: HOLZHÄUSER 327 ff.

Eine Begründung für dieses Verhalten gibt HERMANN, CaS 3/4/2004; 184 f.

Haftungsfragen in der Vereinslizenzierung in Zukunft jedoch nicht auszuschliessen⁴.

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einem speziellen Aspekt einer solchen Haftung, nämlich der Haftung der DFL gegenüber mittelbar von der Entscheidung Betroffenen. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob ein Sponsor, der mit einem Klub einen millionenschweren Sponsoringvertrag abschliesst, die Liga in Anspruch nehmen kann, wenn «seinem» Klub im Laufe der Saison die Lizenz ungerechtfertigterweise entzogen wird und sein Sponsoringengagement daher gegenstandslos wird. Für diese Haftungskonstellation sollen daher unabhängig von den juristischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Zurechenbarkeit und des Umfangs eines eventuell zu ersetzenden Schadens⁵ mögliche vertragliche⁶ Anspruchsgrundlagen herausgearbeitet werden.

Besondere, eigene vertragliche Ansprüche

Sofern die mittelbar Betroffenen direkte vertragliche Beziehungen zu der DFL unterhalten (z.B. Ligasponsoren mit der DFL), kommen Schadensersatzansprüche auf Basis dieser Vertragsbeziehungen in Frage. Es muss dann allerdings im Einzelfall überprüft werden, ob die fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung zugleich eine Pflichtverletzung im Verhältnis zum jeweiligen Vertragspartner darstellt⁷. Dies dürfte nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein. Als Anspruchsgrundlage kommt dann insbesondere § 280 Abs. 1 BGB in Frage.

2. Vertragliche Ansprüche wegen der Inanspruchnahme besonderen Vertrauens

Allerdings könnten die mittelbar betroffenen Dritten – insbesondere Vertragspartner der Klubs – Schadenersatzansprüche gegen die DFL geltend machen, weil sie auf die Richtigkeit der Lizenzierungsentscheidung vertraut haben. Man könnte argumentieren, die Dritten seien ihrerseits nur geschäftlich tätig geworden, weil sie von der Richtigkeit der Lizenzierungsentscheidung ausgegangen seien⁸. Im Hinblick auf Sponsoren der Klubs liesse sich beispielsweise vertreten, dass diese den Sponsoringvertrag nur abgeschlossen haben, weil sie darauf vertraut haben, dass die Lizenz «ihrem» Klub rechtmässig erteilt wurde. Stellt sich nun im

Nachhinein heraus, dass diese Erteilung rechtswidrig war, wurden diese mittelbar Betroffenen in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der Lizenzierungsentscheidung enttäuscht und könnten daher Ersatz für die entstandenen Schäden von der DFL beanspruchen.

Diese Konstellation weist unübersehbar Parallelen zu den in Rechtsprechung und Literatur seit jeher umstrittenen Fällen der Dritthaftung für Rat und Auskunft auf (sog. Sachverständigen- oder Expertenhaftung). Dabei geht es um Konstellationen, in denen ein Dritter Schadenersatz von demjenigen beansprucht, der auf Grund eines unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Verhältnisses mit einem anderen Rat oder Auskunft erteilt, und der Dritte auf diesen Rat vertraut hat⁹. Da der Dritte in derartigen Fällen keinerlei ein-

Vereinzelt kam es - nicht nur im Bereich des Fussballs - in der Praxis auch in der Vergangenheit schon zu «Drohungen», man werde die lizenzierenden Verbände für fehlerhafte Lizenzierungsentscheidungen haftbar machen (vgl. etwa Überlegungen einzelner Klubs im Vorfeld der Saison 1993/1994 [Quelle: DER SPIEGEL, Nr. 28 vom 12.07.1993, S. 188]; von einem weiteren Fall aus dem Jahr 2004 berichtet Heer-MANN, CaS 2004, 186). Auch in ausländischen Profiligen kam es im Zusammenhang mit Lizenzstreitigkeiten schon zu Haftungsforderungen von Klubs gegenüber Verbänden: Vgl. den Fall «FC Sion» aus der schweizerischen Fussball-Profiliga aus dem Jahr 2003. Der FC Sion wurde nach einem mehrmonatigen Rechtsstreit im Laufe einer Saison nachträglich zum Spielbetrieb zugelassen, nachdem ihm von der Swiss Football League zunächst die Lizenz verweigert worden war. Vgl. dazu auch CaS 2004, 37 ff. sowie Roth/ WALTHER, SpuRt 2005, 195 ff., 230 ff.

Je «entfernter» die Schäden bei den sonstigen Dritten von der DFL sind, desto schwieriger wird es, der DFL diese Schäden zuzurechnen. Hier sind die jeweiligen Einzelfallerwägungen massgeblich. Vgl. zu beiden Problemkreisen Holzhäuser, 350 ff.

Deliktische Ansprüche Dritter gegen die DFL infolge einer fehlerhaften Lizenzierung scheiden hingegen regelmässig aus. Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB scheitern oft daran, dass bei den Dritten keines der deliktisch geschützten Rechtsgüter durch eine Lizenzierungsentscheidung verletzt ist. Stattdessen sind i.d.R. nur Vermögensschäden zu verzeichnen. Für die Annahme einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb fehlt es an der Betriebsbezogenheit des Eingriffs. Im Hinblick auf § 826 BGB dürfte hingegen die Grenze der Sittenwidrigkeit nicht erreicht sein.

⁷ Heermann, 30.

So für das schweizerische Recht Scherrer, in: Arter/Baddeley, 123; Ders., SpuRt 2002, 85.

Vgl. allg. zu diesen Fällen der Dritthaftung zusammenfassend unter Berücksichtigung des Schuldrechts seit 2002 statt vieler: Schwab, JuS 2002, 872 ff. m.w.N.

chtswidrig hrem Versentscheiir die entien

Parallelen jeher umund Ausertenhafdenen ein nsprucht, geschäftoder Ausvertraut erlei ein-

sballs - in ohungen», rhafte Li-:twa Über-993/1994 , S. 1881; htet HEER-Profiligen 1 schon zu iden; Vgl. all-Profich einem on nachihm von erweigert vie Roth/

itten von FL diese mzelfallnkreisen lge einer almässig oft dar-

oft darchützten verletzt zu ver-Rechts fehlt es lick auf drigkeit

Badde-

nenfas-02 statt fach zu bestimmendes unmittelbares rechtsgeschäftliches Verhältnis zum Ratgebenden unterhält, ist der Dritte primär auf die deliktische Inanspruchnahme des Ratgebenden angewiesen. Diese weist aber gegenüber der vertraglichen Haftung Schwächen auf 10. Es existieren in der rechtswissenschaftlichen Diskussion daher verschiedene Ansätze, eine vertragliche Haftung des Ratgebenden gegenüber dem Dritten zu begründen.

Auf diese Ansätze könnten sich auch die hier in Frage stehenden Dritten beziehen, wenn sie die DFL für fehlerhafte Lizenzierungsmassnahmen gegenüber den Klubs in Anspruch nehmen wollen, mit denen sie rechtsgeschäftlich verbunden sind. Vergleichbar mit der Situation eines Käufers, der auf die fachliche Auskunft eines Sachverständigen vertraut, welcher vom Verkäufer beauftragt wurde und den Zustand des Kaufgegenstands begutachtet hat, liesse sich auch in den hiesigen Fällen argumentieren, dass die mittelbar von der Lizenzierungsentscheidung Betroffenen auf das Urteil der lizenzierenden DFL vertraut haben¹¹.

2.1 § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. Auskunftsvertrag

Teilweise werden die Fälle der Haftung Ratgebender über die Fiktion eines Auskunftsvertrags zwischen dem Ratgebenden und dem mittelbar betroffenen Dritten gelöst12. Ein stillschweigender Abschluss eines Auskunftsvertrags zwischen Ratgebendem und Drittem und damit eine vertragliche Haftung des Ratgebenden gem. § 280 Abs. 1 BGB für die Richtigkeit seiner Auskunft sei regelmässig gegeben, wenn die Auskunft für den Dritten erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will¹³. Allerdings sind an das Zustandekommen eines derartigen Auskunftsvertrags strenge Anforderungen zu stellen. Die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und der Verkehrsbedürfnisse müssen den Rückschluss zulassen, dass beide Teile die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten machen wollten¹⁴. Indizien für einen solchen Vertragsschluss können etwa folgende Gesichtspunkte sein: wirtschaftliches Eigeninteresse des Ratgebenden¹⁵, besondere Sachkenntnis des Ratgebenden (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.), besonderes Hinzuziehen des Ratgebenden als neutrale Person oder auf Verlangen des Dritten¹⁶.

Die Annahme eines solchen Auskunftsvertrags in den hiesigen Konstellationen scheitert häufig schon daran, dass die Entscheidungsgrundlagen einer Lizenzierungsentscheidung bzw. die Entscheidung selbst den mittelbar Betroffenen von der DFL regelmässig nicht bekannt gegeben werden. Vielmehr werden derartige Informationen nur dem unmittelbaren Adressaten der Entscheidung übergeben oder in Ausnahmefällen in der Form von Pressemitteilungen an die Öffentlichkeit gereicht. Darin kann letztlich aber keinesfalls eine Erklärung gesehen werden, nach der die DFL bereit wäre, für die Richtigkeit ihrer Entscheidung gegenüber Dritten zu haften. Sogar wenn die DFL die Grundlagen der Lizenzierungsentscheidung dem Anspruch stellenden Dritten direkt hat zukommen lassen, dürfte diesem Verhalten regelmässig kein Rechtbindungswille beizumessen sein. Sollte es im Ausnahmefall zu derartigen Hilfestellungen der DFL gegenüber Dritten kommen, ist darin eher eine Informationsgewährung im Sinne einer blossen Gefälligkeit zu sehen, nicht aber der rechtsverbindliche Abschluss eines Auskunftsvertrags. Ein Auskunftsvertrag zwischen der DFL und einem Dritten kann somit im Regelfall nicht Grundlage einer Haftung gem. § 280 Abs. 1 BGB sein.

2.2 §§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. 311 Abs. 3 S. 2 BGB

Schon vor der Kodifikation der sog. culpa in contrahendo (c.i.c.) in § 311 Abs. 2 und 3 BGB wurden die Fälle der Expertenhaftung allerdings auch in der Weise

Z.B. die Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB oder § 278 BGB im Vergleich zu § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

Vgl. zu derartigen Auskunftsverträgen aus der Rspr. z.B. BGH NJW 1992, 2080, 2082; BGHZ 140, 111, 115 jeweils m.w.N.; aus der Lit. etwa Sprau, in: Palandt, § 675, Rn. 29 ff.

13 Z.B. BGH NJW 1992, 2080, 2082 m.w.N.

BGH WM 1985, 1531, 1532; BGH NJW 1992, 2080, 2082; SPRAU, in: Palandt, § 675, Rn. 30.

5

15 BGH WM 1962, 1110, 1111.

¹⁶ BGH VersR 1967, 65, 66; VersR 1972, 441, 443.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es nicht, den bestehenden Streit zwischen den einzelnen Ansätzen zur Dritthaftung allgemeingültig zu entscheiden, sondern der Lösung für die hier konkret diskutierte Haftung der DFL gegenüber nur mittelbar von Lizenzierungsentscheidungen betroffenen Dritten näher zu kommen.

gelöst, dass zwischen dem Ratgebenden und dem Dritten ein unmittelbares, rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis angenommen wurde, aus dem sich eine vertragliche Haftung des Ratgebenden ergeben konnte¹⁷. Seitdem die Eigenhaftung Dritter mit der Schuldrechtsreform 2002 ausdrücklich in § 311 Abs. 3 BGB aufgenommen wurde, stellt diese Lösung eine im Vordringen befindliche Ansicht dar¹⁸.

Grundlage der Haftung der DFL gegenüber den von einer Lizenzierungsmassnahme mittelbar Betroffenen könnte somit auch ein Schuldverhältnis gemäss § 311 Abs. 3 S. 2 BGB sein¹⁹. Dazu müsste die DFL gegenüber diesen mittelbar Betroffenen in besonderem Masse Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss zwischen dem Dritten und dem Klub erheblich beeinflusst haben.

Auf den ersten Blick scheint dies für einen Grossteil der einschlägigen Fälle zuzutreffen. Allerdings soll § 311 Abs. 3 S. 2 BGB keine Haftung gegenüber jedermann begründen, der «irgendwie» auf die Richtigkeit einer fremden Aussage vertraut²⁰, sondern an das Vorliegen der Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen²¹. Die DFL müsste mithin ein besonderes, persönliches Vertrauen in Anspruch genommen haben. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn sie eine zusätzliche, von ihr persönlich ausgehende Gewähr für den Bestand und für die Erfüllung des in Aussicht genommenen Rechtsgeschäfts geboten hätte, die für den anderen Teil bedeutsam gewesen ist22. Ein «normales Verhandlungsvertrauen» oder nur gewisse Sachkenntnis genügen nicht²³. Es ist bereits fraglich, ob durch die Lizenzierungsentscheidungen der DFL eine Vertrauensbasis geschaffen wird, die mit der bei der Inanspruchnahme eines Sachverständigen vergleichbar ist24. Denn ein Vertragspartner kontrahiert mit einem Klub, weil er allgemein von dessen Teilnahme an der Liga ausgeht, vertraut aber nicht speziell auf die Urteilsfähigkeit der DFL im Hinblick auf die Lizenztauglichkeit. Das Vertrauen des Partners bezieht sich daher allenfalls mittelbar auf die Entscheidung der DFL, weil die DFL über die Teilnahme des Klubs an der Liga bestimmt.

Der Unterschied zwischen den Fällen der Sachverständigenhaftung, in denen man ein Rechtsverhältnis gem. § 311 Abs. 3 S. 2 BGB annehmen kann, und den hiesigen Fällen wird aber letztendlich deutlich, wenn man die zweite Voraussetzung betrachtet: Die DFL

6

müsste mit ihrer Lizenzierungsmassnahme die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsabschluss zwischen dem Dritten und dem Klub erheblich beeinflusst haben. Die Lizenzierungsmassnahme müsste also ihrem Zweck nach auf die Vertragsanbahnung mit mittelbar Betroffenen gerichtet sein 25. Bei Abgabe der Auskunft durch die DFL müsste ein Vertrag oder eine Vertragsanbahnung zumindest schon in Aussicht gestellt worden sein und die Lizenzierungsentscheidung müsste dafür explizit Entscheidungsgrundlage sein.

Bei einem Sachverständigen oder Gutachter ist diese erhebliche Beeinflussung eines bereits in Aussicht genommenen Rechtsgeschäfts regelmässig zu bejahen. Er wird gerade beauftragt, um Rat oder Auskunft für ein spezielles Projekt zu erteilen. Die an diesem Projekt Beteiligten vertrauen beim bevorstehenden Geschäft auf die Expertise des Sachverständigen, auch wenn sie nicht unmittelbare Partei des Vertrags mit dem Sachverständigen sind. Die hiesigen Sachverhalte liegen jedoch in der Regel anders: Die Lizenzierungsentscheidungen dienen allenfalls sekundär auch dem Schutz der Klubgläubiger; primär geht es darum, das Funktionieren der Liga aufrechtzuerhalten. Die Lizenzierungsmassnahmen beziehen sich ihrem Zweck nach nicht speziell auf Geschäfte mit mittelbar betroffenen Dritten. Sie sollen nicht Entscheidungsgrundlage für ein bereits konkretisiertes Geschäft mit Dritten sein, sondern dienen primär der Funktionsfähigkeit des Ligabetriebs und beeinflussen nur in zweiter Linie auch die Geschäfte mit den mittelbar Betroffenen. Die Richtigkeit der Lizenzierungsentscheidung wird vom

Z.B. Canaris, JZ 1995, 444 ff.; Ders., JZ 1998, 605 ff.

Schwab, JuS 2002, 876 ff.; Emmerich, in: MüKo, § 311, Rn. 200, 231 f.; Canaris, JZ 2001, 520; Stadler, in: Jauernig, § 311, Rn. 49; Huber/Faust, 3. Kapitel, Rn. 13; Heermann, 19. Diese Lösung wurde der Rechtsprechung auch in der Gesetzesbegründung zumindest nahe gelegt (vgl. BT-Drucks. 14/6040, 163). Ausf. zur Entstehungsgeschichte Gottwald, in: MüKo, § 311, Rn. 195 ff.

¹⁹ HEERMANN, 32 f.

²⁰ Schwab, JuS 2002, 878.

Heinrichs, in: Palandt, § 311, Rn. 60 m.w.N.

Vgl. BGHZ 56, 81, 84 f.; Emmerich, in: MüKo, § 311, Rn. 205.

²³ BGHZ, 56, 81, 84; Huber/Faust, 3. Kapitel, Rn. 13; Kindl, in: Erman, § 311, Rn. 48.

²⁴ Vgl. auch Heermann, 32.

Vgl. Schwab, JuS 2002, 878.

tie Veruss zwizinflusst te also ing mit jabe der der eine sussicht atscheiindlage

ist dieussicht ejahen. ınft für m Proen Ge-1, auch igs mit erhalte rungsth dem m, das Lizenk nach ffenen ige für n sein, eit des

ff. § 311, : Jauer-; HEERauch in gl. BTchichte

Linie

en. Die

d vom

§ 311,

KINDL,

Dritten nur stillschweigend und allgemein vorausgesetzt, ist aber im Regelfall nicht die explizite Entscheidungsgrundlage für sein Geschäft mit dem Klub. Jedenfalls wenn die Lizenzierungsentscheidung oder deren Grundlagen nur dem Klub oder in den Medien eröffnet werden, begründet dies daher kein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB²⁶. In diesem Fall fehlt eindeutig der konkrete Bezug zu Rechtsgeschäften mit nur mittelbar von der Lizenzierungsentscheidung Betroffenen. Diese gehören damit in den meisten Fällen der Lizenzierungsentscheidungen nicht zum geschützten Personenkreis²⁷.

Etwas anderes könnte im Einzelfall anzunehmen sein, wenn die DFL ihre Entscheidungsgrundlagen direkt auch den mittelbar betroffenen Dritten (z.B. Klubsponsor) bekannt macht. In diesem Fall wäre die Annahme eines Schuldverhältnisses im Sinne des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB eher möglich als die Annahme eines echten Auskunftsvertrags, da für Ersteres kein konkreter Rechtsbindungswille in Bezug auf das Schuldverhältnis mit dem Dritten erforderlich ist.

2.3 § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Die dritte und vor der Einführung des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB von der wohl h.M.²⁸ vertretene Ansicht für die Fälle der Sachverständigenhaftung ist die Lösung über eine Einbeziehung des mittelbar betroffenen Dritten in den Schutzbereich des Sachverständigenvertrags mittels der Grundsätze zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter²⁹. Auf die hiesigen Fälle angewendet hiesse das, die mittelbar von den Lizenzierungsentscheidungen Betroffenen in den Schutzbereich eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses zwischen der lizenzgebenden DFL und dem Adressaten der Lizenzierungsentscheidung mit einzubeziehen.

2.3.1 Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis, in welches die mittelbar Betroffenen mit einbezogen werden könnten, ist jeweils das Schuldverhältnis, auf dessen Grundlage die massgebliche Lizenzierungsentscheidung ergeht, i.d.R. also das lizenzvertragliche Verhältnis zwischen Klub und DFL³⁰.

2.3.2 Leistungsnähe und Einbeziehungsinteresse

Die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrags bedeutet für den Schädiger eine enorme Erweiterung seines Haftungsrisikos. Der Kreis in den Schutzbereich einzubeziehender Personen darf daher nicht uferlos ausgeweitet werden31. Im Rahmen der Lösung über die Grundsätze zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter erfolgt die Begrenzung des geschützten Personenkreises über die Merkmale der Leistungsnähe und des Einbeziehungsinteresses. Das jeweilige Schuldverhältnis kann daher nur dann einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte darstellen. wenn die mittelbar von der Entscheidung Betroffenen bestimmungsgemäss mit der Leistung aus dem jeweiligen Schuldverhältnis in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sind wie die Adressaten der Entscheidung selbst (sog. Leistungsnähe)32. Ein nur zufälliger Kontakt genügt nicht³³. Weiterhin müsste der Klub als unmittelbarer Adressat der Lizenzierungsentscheidung nicht nur ein eigenes Interesse an der Richtigkeit der Lizenzierungsentscheidung haben, sondern auch ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung der nur mittelbar

7

²⁶ Heermann, 33; vgl. allg. Schwab, JuS 2002, 878.

Vgl. zu anderen Ansätzen, wie die personelle Reichweite der Dritthaftung zu begrenzen ist, HEERMANN, 21 f.

Z.B. BGHZ 127, 378, 380 ff.; JZ 1998, 624, 625; Heinrichs, in: Palandt, § 328, Rn. 34; aus der Zeit nach der Einführung des heutigen § 311 Abs. 3 S. 2 BGB, z.B. BGH NJW 2004, 3035, Rn. 11 ff.; NJW 2004, 3420, Rn. 16 ff.

Die Grundsätze zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter sind allgemein anerkannt, auch wenn die Herleitung dieses Instituts streitig ist (vgl. etwa Heinrichs, in: Palandt, § 328, Rn. 14). Mit der neuen Vorschrift des § 311 Abs. 3 BGB wird die Rechtsprechung nicht gezwungen, die bisherige Lösung der Sachverständigenhaftung anhand der Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter aufzugeben (Emmerich, in: MüKo, § 311, Rn. 232).

HEERMANN, 31; s. zu den jeweils in Frage kommenden Schuldverhältnissen zwischen Klub und DFL detaillierter: HOLZHÄUSER, 329 f.

Statt vieler: BGH NJW 2004, 3035, Rn. 25 m.w.N. aus der Rspr.; weiterhin Larenz, § 17 II. 226; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 109.

Vgl. zur Leistungsnähe allg. z.B. BGHZ 49, 350, 353 f.; 133, 168, 173; NJW 2001, 3115, 3116; Heinrichs, in: Palandt, § 328, Rn. 16; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 110; ausf. Schwab, JuS 2002, 873 ff.

³³ Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 110.

von der Entscheidung Betroffenen (sog. Einbeziehungsinteresse)³⁴.

Ob die von der Lizenzierungsentscheidung mittelbar Betroffenen in das jeweilige Schuldverhältnis mit einbezogen werden können, muss in Anbetracht der Haftungserweiterung für die DFL im jeweiligen Einzelfall genau geprüft werden. Je nach mittelbar Betroffenem können beide Begrenzungskriterien sehr problematisch sein. In den meisten Konstellationen ist bereits fraglich, ob der jeweils mittelbar Betroffene bestimmungsgemäss mit der Leistung in Berührung kommt und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt ist wie der jeweilige Klub als Adressat der Lizenzierungsentscheidung. Eine Leistungsnähe und damit eine Einbeziehung kommt von vornherein nur in Betracht, wenn der Dritte mit dem jeweiligen Klub nur deshalb eine vertragliche Bindung eingegangen ist, weil er auf die Richtigkeit der jeweiligen Massnahme vertraut hat35. Dies könnte beispielsweise bei einem Trikotsponsor der Fall sein, der nur deshalb einen Trikotsponsoringvertrag mit dem jeweiligen Klub abschliesst, weil er auf die rechtmässige Lizenzerteilung und damit das Recht zur Teilnahme an der Liga vertraut. In einem solchen Fall ist der Trikotsponsor in gleicher Weise wie der Klub der Gefahr ausgesetzt, dass die Lizenz rechtswidrig erteilt wurde. Abzulehnen wäre die Leistungsnähe hingegen z.B. für einen Energielieferanten des betroffenen Klubs. Zwar könnte auch dieser einen Schaden davontragen, wenn etwa der Klub infolge ausfallender Heimspiele weniger Energie benötigt, doch ist der Energielieferant den Gefahren der Lizenzierung nicht bestimmungsgemäss ausgesetzt. Dem Energieversorger geht es primär um die grundsätzliche Abnahme von Energie, die aber prinzipiell unabhängig vom Recht an der Ligateilnahme geschieht³⁶.

Wird die Leistungsnähe eines Dritten von der Rechtsprechung noch relativ häufig bejaht, so wird die Eingrenzung des einzubeziehenden Personenkreises primär am Merkmal des Einbeziehungsinteresses vorgenommen. Ursprünglich wurden nur Fallgestaltungen erfasst, in denen einem Vertragspartner gegenüber Dritten eine gesteigerte Fürsorgepflicht obliegt, ihm gleichsam deren «Wohl und Wehe» anvertraut ist. Dritte wurden in den Schutzbereich des Vertrags nur dann einbezogen, wenn sich die vertraglichen Schutzpflichten des Schuldners nach Inhalt und Zweck des Vertrags nicht nur auf den Vertragspartner be-

schränkten, sondern – für den Schuldner erkennbar – solche Dritte einschlossen, denen der Gläubiger seinerseits Schutz und Fürsorge schuldete. Geschützt waren und sind damit insbesondere Dritte, mit denen der Gläubiger mittels einer Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag verbunden ist, etwa solche, die in sozialer Abhängigkeit im Bereich des Familien-, Arbeits- oder Sozialrechts mit Willen des Gläubigers im vertraglichen Gefahrenkreis tätig werden³⁷.

In Weiterentwicklung der Grundsätze sind in die Schutzwirkungen eines Vertrags dann auch Dritte einzubeziehen, wenn der Gläubiger an deren Schutz ein besonderes Interesse hat, wenn Inhalt und Zweck des Vertrags erkennen lassen, dass diesem Drittinteresse Rechnung getragen werden sollte und wenn die Parteien den Willen haben, zu Gunsten dieser Dritten eine Schutzpflicht zu begründen³⁸. Allerdings beschränkt sich der Kreis der Einbezogenen in diesem Fall auf solche Dritte, in deren Interesse die Leistung des Schuldners nach der Vereinbarung der Parteien zumindest auch erbracht werden soll³⁹. Insgesamt muss das Einbeziehungsinteresse des Gläubigers über das Interesse hinausgehen, welches sich schon aus seiner allgemeinen Pflicht ergibt, Rechte Dritter nicht zu verletzen. Nur bei einem starken Einbeziehungsinteresse besteht das besondere Innenverhältnis zwischen Vertragspartner und Drittem, welches erforderlich ist, um eine Heraushebung aus dem Deliktsrecht zu rechtfertigen⁴⁰. Auch die Zumutbarkeit des Drittschutzes für den Schädiger, dessen Haftungsrisiko kalkulierbar bleiben muss, ist zu berücksichtigen41.

Vgl. zum Einbeziehungsinteresse allg. z.B. BGHZ 133, 168 (173); Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 110; Heinrichs, in: Palandt, § 328, Rn. 17 f.; Stadler, in: Jauernig, § 328, Rn. 25; Westermann, in: Erman, § 328, Rn. 13.

³⁵ Vgl. Heermann, 31.

Weitere Beispiele bei HEERMANN, 31 f.

Z.B. BGHZ 51, 91, 96; 69, 82, 86; 133, 168, 170 f.; Stadler, in: Jauernig, § 328, Rn. 25; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 111; Westermann, in: Erman, § 328, Rn. 13.

BGH NJW 2004, 3035, Rn. 26; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 112 ff.; Westermann, in: Erman, § 328, Rn. 13.

³⁹ BGHZ 138, 257, 262; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 112.

⁴⁰ Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 112.

⁴¹ BGHZ 51, 91, 96; 69, 82, 86; NJW 2004, 3035, Rn. 26; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 112.

nnbar – r seinerit waren nen der rsonenche, die milien-, iubigers

d in die itte einnutz ein eck des nteresse die Parten eine chränkt Fall auf ing des zuminiuss das as Interer allgerletzen. besteht igspartine Hertigen40. n Schäbleiben

HZ 133, Ieinrichs, g, § 328,

Stadler, o, § 328,

lo, § 328,

, § 328,

, Rn. 26;

Entsprechend diesen Grundsätzen könnte ein Einbeziehungsinteresse der Klubs hinsichtlich ihrer Angestellten, insbesondere der Spieler, anzunehmen sein. Die Spieler sind Arbeitnehmer, weshalb den Klubs ihnen gegenüber eine Fürsorgepflicht obliegt. Sie können ihre Arbeitsleistung nur dann erbringen, wenn ihr Arbeitgeber, der Klub, tatsächlich berechtigt ist, an den Profiligen teilzunehmen. Der Lizenzvertrag zwischen den Klubs und der DFL, welcher das Teilnahmerecht vermittelt, bezieht sich mithin notwendigerweise auch immer auf die Arbeitsverträge mit den Spielern. Erleidet ein Spieler infolge einer fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung gegenüber seinem Klub Schäden, wäre - die Bejahung aller anderen Anspruchsvoraussetzungen unterstellt - eine Geltendmachung dieser Schäden im Zusammenhang mit den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter wohl möglich⁴². Durch diese Einbeziehung der Spieler in den Schutzbereich der Vereinslizenzverträge wird auch das Haftungsrisiko der DFL nicht unkalkulierbar. Die Klubs verfügen stets über einen zahlenmässig begrenzten Spielerkader, was die möglichen Kosten der DFL in Grenzen hält. Zudem ist bereits aus Sinn und Zweck eines Vereinslizenzvertrags, der einem Klub die Teilnahme an einer Liga ermöglichen soll, zu entnehmen, dass die Ausübung dieses Rechts nicht dem Klub als Personenvereinigung zustehen soll, sondern dass die beim Klub unter Vertrag genommenen Spieler diejenigen sind, die in Wirklichkeit an der Liga teilnehmen.

Fraglich ist hingegen, ob auch Sponsoren der Klubs in den Schutzbereich des Lizenzvertrags mit einzubeziehen sind, wenn diese ihr Engagement vom Bestehen und der Vorlage eines Lizenzvertrags abhängig machen⁴³. Zwar ist ein Interesse der Klubs an der Einbeziehung derartiger Dritter nicht von der Hand zu weisen, weil die Klubs sehr wohl wissen, dass der Lizenzvertrag für den Abschluss nahezu aller weiteren Verträge notwendig ist. Doch würde dies die Zumutbarkeit des erweiterten Haftungsrisikos der DFL nur ungenügend berücksichtigen. Deren Haftung würde nahezu unendlich erweitert, wenn jegliche Vertragspartner der Klubs, welche der DFL zudem teilweise noch gar nicht bekannt sind, in den Schutzbereich der Lizenzverträge mit einzubeziehen wären. Auch müsste sich ein Einbeziehungsinteresse schon aus Sinn und Zweck des Lizenzvertrags ergeben, was nicht der Fall ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Personenkreis, der für eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Lizenzvertrags bzw. der anderen massgeblichen Schuldverhältnisse zwischen Lizenzgeber und -nehmer in Frage kommt, eng zu begrenzen ist. Dies ist gerade wegen der weitläufigen Auswirkungen der Lizenzierung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Betroffener notwendig. Diese Weitläufigkeit unterscheidet die Lizenzierungssachverhalte massgeblich von den Fallkonstellationen der Sachverständigenfälle, in denen der Personenkreis möglicher Betroffener sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht i.d.R. überschaubar ist.

2.3.3 Subjektive Vorhersehbarkeit

Neben der Begrenzung der personellen Reichweite in objektiver Hinsicht kann das jeweils massgebliche Schuldverhältnis zudem nur dann einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter darstellen, wenn der geschützte Personenkreis für die DFL *subjektiv vorhersehbar* ist⁴⁴. Zahl und Namen der geschützten Personen müssen der DFL allerdings nicht bekannt sein⁴⁵. Begrenzt man den geschützten Personenkreis jedoch entsprechend den obigen Ausführungen bereits objektiv sehr eng und berücksichtigt schon dort die Zumutbarkeit der Haftung für die DFL, kommt der subjektiven Vorhersehbarkeit regelmässig keinerlei eigenständige Bedeutung zu.

2.3.4 Schutzbedürftigkeit

Letzte Voraussetzung für die Annahme eines Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter ist, dass der in den Schutzbereich des jeweiligen Schuldverhältnisses mit einbezogene Dritte selbst schutzbedürftig sein

So auch Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, 5. Teil, Rn. 71; für eine Einbeziehung der Spieler in den Schutzbereich der Lizenzverträge zwischen DFL und Klubs auch Maier, 105 f.; in Bezug auf arbeitsvertragliche Nebenpflichten eines Verbands gegenüber den Spielern der Klubs a.A. Füllgraf, 30 f.

⁴³ So aber wohl HEERMANN, 31 f.

⁴⁴ Vgl. allg. zur subjektiven Vorhersehbarkeit statt vieler Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 116; Westermann, in: Erman, § 328, Rn. 15 jeweils m.w.N.

Vgl. BGH NJW 1995, 51, 53; 1987, 1758, 1760 m.w.N.;
STADLER, in: Jauernig, § 328, Rn. 26.

muss⁴⁶. Diese Schutzbedürftigkeit kann fehlen, wenn der geschädigte Dritte eigene vertragliche Ansprüche, auch gegen andere Schuldner, beispielsweise den Gläubiger (hier der jeweilige Klub), hat, die denselben oder einen gleichwertigen Inhalt haben wie diejenigen, die er auf dem Weg über seine Einbeziehung in den Schutzbereich eines zwischen anderen geschlossenen Vertrags durchsetzen will⁴⁷. Eine Haftung der DFL infolge der Grundsätze zum Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter kommt also nur in Betracht, wenn der Dritte nicht bereits entsprechende eigene Ansprüche gegen die DFL oder den Klub geltend machen könnte.

3. Zusammenfassung

Vertragliche Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzansprüche mittelbar von einer Lizenzierungsentscheidung betroffener Dritter gegenüber der DFL stehen nur in den seltensten Fällen zur Verfügung. Sofern ein Dritter spezielle, eigene vertragliche Beziehungen zur DFL unterhält, können sich daraus Schadenersatzansprüche ergeben, wenn die rechtswidrige Lizenzierungsentscheidung auch eine Pflichtverletzung gegenüber dem jeweiligen Dritten darstellt. Ansprüche wegen der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens dürften ebenso nur die Ausnahme sein. Ein solcher Ausnahmefall könnte zum einen gegeben sein, wenn die Lizenzierungsentscheidung bzw. deren Entscheidungsgrundlagen speziell auch dem Dritten mitgeteilt wurden. Für die Annahme eines konkludent zu Stande gekommenen Auskunftsvertrags dürfte es zwar regelmässig am Rechtsbindungswillen der DFL fehlen, allerdings könnte im Falle eines solchen direkten Kontaktes zwischen DFL und Drittem ein unmittelbares Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 3 S. 2 BGB zu bejahen sein. Zum anderen könnte die Inanspruchnahme der DFL durch nur mittelbar Betroffene ausnahmsweise nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter möglich sein. In Einzelfällen kann die Fürsorgepflicht der Klubs gegenüber bestimmten Dritten nämlich ein besonderes Einbeziehungsinteresse der Klubs begründen, weshalb eine Einbeziehung dieser Dritten in den Schutzbereich des Schuldverhältnisses erforderlich ist, das zwischen der DFL und dem Adressaten der Lizenzierungsmassnahme besteht. Unter die erste Gruppe der Ausnahmefälle fallen beispielsweise Gläubiger der Klubs (z.B. Sponsoren oder Investoren), denen von der DFL die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Klubs zur Verfügung gestellt wurde. Unter die zweite Gruppe der Ausnahmen fallen etwa Angestellte der Klubs, zu deren Fürsorge die Klubs verpflichtet sind.

Allerdings gilt es zu betonen, dass es sich bei den beschriebenen Fällen um Ausnahmefälle handelt. Grundsätzlich sind Ansprüche lediglich mittelbar betroffener Dritter gegen die DFL wegen einer fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung nicht gegeben. Zudem besteht für eine erfolgreiche Geltendmachung entsprechender Schäden auch in den erwähnten Ausnahmefällen immer die Schwierigkeit, dass die von diesen Dritten geltend gemachten Schäden der DFL noch zurechenbar sein müssen⁴⁸.

Literaturverzeichnis

- Canaris, Claus-Wilhelm, Schutzwirkung zugunsten Dritter bei «Gegenläufigkeit» der Interessen, JZ 1995, 441 ff.
- Canaris, Claus-Wilhelm, Die Haftung des Sachverständigen zwischen Schutzwirkungen für Dritte und Dritthaftung aus culpa in contrahendo, JZ 1998, 603 ff.
- Canaris, Claus-Wilhelm, Die Reform des Rechts der Leistungsstörungen, JZ 2001, 499 ff.
- Erman, Walter/Westermann, Harm Peter, Kommentar zum BGB, 11. Auflage, München, 2004
- Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München, 2007
- Füllgraf, Lutz, Der Lizenzfussball, Diss., Berlin, 1981
- Heermann, Peter W., Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2005
- Heermann, Peter W., Haftungsrisiken des Sportverbandes bei Lizenzierungsentscheidungen im Ligasport, CaS 2004, 184 ff.

⁴⁶ BGHZ 70, 327, 329 f.; 133, 168, 173 f.; NJW 2004, 3420, Rn. 19 ff.; Stadler, in: Jauernig, § 328, Rn. 27; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 117.

⁴⁷ BGHZ 70, 327, 330; 133, 168, 173; NJW 2004, 3420,

⁴⁸ Vgl. zu Schwierigkeiten der Zurechenbarkeit: Holzhäuser, 350 ff.

eit des . Unter Angebs ver-

bei den andelt, bar befehleren. Zuachung n Auslie von er DFL

unsten en, JZ

erstänte und 1998,

ats der

mentar

к, Тно-Mün-

Berlin,

ıgsfrar, Ber-

ortver-Liga-

I, 3420, TTWALD,

, 3420,

Hāuser,

1/2007

Holzhäuser, Felix, Die Vereinslizenzierung in den deutschen Profisportligen, Diss., Marburg, 2006

Huber, Peter/Faust, Florian, Schuldrechtsmodernisierung, München, 2002

JAUERNIG, OTHMAR, Kommentar zum BGB, 11. Auflage, München, 2007

LARENZ, KARL, Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band: Allgemeiner Teil, 14. Auflage, München, 1987

Maier, Frank, Rechtsfragen der Organisation und Autonomie im Verbands- und Berufssport, Diss., Bayreuth, 1995

P_{ALANDT}, Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage, München, 2007

Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Ro-LAND, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2a Schuldrecht Allgemeiner Teil, München, 2003

Reimann, Christoph, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, Diss.,

Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Brüssel, New York, Oxford, Wien, 2003

Roth, Hans/Walther, Fridolin, Der Fall «FC Sion» – zur nachträglichen Teilnahme eines Fussballvereins an einer laufenden Meisterschaft, SpuRt 2005, 195 ff. (Teil 1) und SpuRt 2005, 230 ff. (Teil 2)

Scherrer, Urs, Rechtsfolgen nach ungerechtfertigt erteilter Spiellizenz, SpuRt 2002, 84 f.

Scherrer, Urs, Probleme der Lizenzierung von Klubs im Ligasport, in: Arter, Oliver/Baddeley, Margareta, Sport und Recht, 3. Tagungsband, Bern 2006, 119 ff.

Schwab, Martin, Grundfälle zu culpa in contrahendo, Sachwalterhaftung und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nach neuem Schuldrecht, JuS 2002, 773 ff. (Teil 1) und JuS 2002, 872 ff. (Teil 2)

Vieweg, Klaus, Lizenzerteilung und -versagung im Sport, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2006

Only in very rare cases can a third party who is indirectly affected by a licensing decision rest its claim for damages against the DFL upon a contractual legal basis. In the case of a direct contractual relationship between the DFL and the third party, claims for damages can arise out of this relationship if the unlawful licensing decision is also a breach of duty towards the third party. Claims with respect to the demand of personal faith might be exceptions as well. Such an exceptional case could be on hand if the licensing decision or its basis were provided to the third party directly. In the case of such a direct contact between the DFL and a third party, the legal intent of the DFL might regularly not be strong enough to assume an implied advising contract; however, a contractual obligation pursuant to § 311 III 2 BGB might be assumed. Furthermore, claims of indirectly affected parties against the DFL might be possible on the basis of the principles for a contract with protective effect in favour of third parties. In rare cases, the club's fi-

duciary duty towards third parties could be the basis for the club's interest to include these third parties into the scope of protection of its contractual relationship to the DFL. For example, § 311 III 2 BGB could be used as legal basis for a claim of the club creditors (e.g. sponsors or investors), which have directly been informed by the DFL about its assessment regarding the economical capacity of the clubs. With respect to the club's fiduciary duty, the principles for a contract with protective effect in favour of third parties should be used for the club's employees, for example.

However, as a result, it is important to emphasize that all the above mentioned cases are rare exceptions. Generally, third parties who are only indirectly affected by an unlawful licensing decision cannot claim for damages against the DFL. Even in the aforementioned exceptions it might be difficult to establish claims for damages because these damages have to be clearly attributed to the DFL.